

BUND Krefeld • Prinz-Ferdinand-Str.122 • 47798 Krefeld

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
(BMUV)
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

Kreisgruppe Krefeld

www.bund-krefeld.de

Krefeld, 28.07.2023

Stellungnahme Betreff "Anhörung der beteiligten Kreise zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung"
Aktenzeichen "5021/017-2021.0002""5021/017-2021.0002"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedauern die insgesamt sehr kurze Beteiligungsfrist (1Woche) und das fehlende Anschreiben an unsere Bundesgeschäftsstelle. In dieser Frist ist uns Ehrenamtlichen die Durchsicht des Änderungsentwurfes mit seinen zahlreichen Querverweisen und die Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf die Umweltauswirkungen nur rudimentär und unvollständig möglich.

Daher ist bezieht sich diese Stellungnahme nur in Kürze auf einzelne Punkte des Entwurfs:
(Textzitate in kursiver Schrift/ unsere Anmerkungen in schwarzer Schrift)

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

„(18) „Erhebliche Anlagenänderung“ im Sinne dieser Verordnung ist eine wesentliche Veränderung im Aufbau oder in der Technologie einer Anlage mit erheblichen Anpassungen oder Erneuerungen des Verfahrens oder der Minderungs-techniken und der dazugehörigen Anlagenteile.“

Diese Definition wirft die Frage nach der Definition des Begriffes „erheblich“ auf. Dieser wird mittlerweile sehr häufig benutzt, um die Öffentlichkeit von Änderungsvorhaben auszuschließen. Durch die Beschränkung auf Aufbau und Technologie werden Änderungen z.B. bei der Verfahrensführung oder den Produktionszeiten nicht berücksichtigt, auch wenn sie z.B. Auswirkungen auf Lärmentwicklung oder –Verlagerung oder Belastungsverschiebungen von einem Medium wie Luft in das Wasser haben.

„(23) „Kesselwirkungsgrad“ im Sinne dieser Verordnung ist das Verhältnis zwischen der am Kesselausgang erzeugten Energie, insbesondere Dampf oder Heißwasser, und der Energiezufuhr des Abfalls und der Hilfsbrennstoffe zum Feuerraum (als untere Heizwerte.“

Seite 1 von 5

Bei der Verbrennung von Klärschlamm ist der Kesselwirkungsgrad stark abhängig vom Wassergehalt des Klärschlammes, der in die Feuerung eingeleitet wird.

Für die Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage in Krefeld ist dies von „erheblicher“ Bedeutung, weswegen die Angabe eines Kesselwirkungsgrades nur eine von vielen notwendigen Kapazitätsangaben sein kann.

Da nicht bei allen Abfall- und erst recht nicht bei allen Mitverbrennungsanlagen die elektrische und die Feuerungswärmeleistung angegeben sind, sollte dies zuerst schleunigst nachgeholt werden.

„(25) „Nennkapazität“ die Summe der vom Hersteller angegebenen und vom Betreiber bestätigten Verbrennungskapazitäten aller Öfen einer Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlage, wobei der Heizwert des Abfalls, ausgedrückt in der pro Stunde verbrannten Abfallmenge, zu berücksichtigen ist.

Viele Abfallverbrennungsanlagen verfügen über Kessel unterschiedlichen Alters und Aufbaus, sodass eine Zusammenfassung der Verbrennungskapazitäten nicht zur Verschleierung der pro Stunde verbrannten Abfallmengen führen darf. Auch dieser Begriff darf andere Kapazitätsangaben nicht ersetzen.

Leider sehen wir hier die Lücke für Thermische Nachverbrennungsanlagen (TNV) und Thermische Abgasreinigungsanlagen (TAR) immer noch nicht geschlossen.

„(26) „Neue Anlage“ im Sinne dieser Verordnung ist eine Anlage, die nach dem 3. Dezember 2019 genehmigt wird und vollständig neu errichtet wird oder eine bestehende Anlage vollständig ersetzt.“

Erneuerungen bzw. teilweiser Ersatz an havarierten Anlagen wie der Sondermüllverbrennungsanlage Leverkusen sind damit immer noch nicht klar definiert und einer Öffentlichkeitsbeteiligung zugeführt.

Zu § 3

„Zur Überwachung der Abfallanlieferungen auf radioaktive Inhaltsstoffe hat der Betreiber einer Abfallverbrennungsanlage eine Radioaktivitätserkennung zu installieren. Satz 2 gilt nicht für Abfallverbrennungsanlagen, in denen ausschließlich Klärschlamm verbrannt wird oder für Abfallverbrennungsanlagen, in denen wiederkehrend anfallende Abfälle bekannter Zusammensetzung und aus bekannter Herkunft verbrannt werden.“

Warum gilt dies nicht für die Mit- oder ausschließliche Verbrennung von Klärschlämmen, die sehr wohl radioaktive Bestandteile nicht nur aus medizinischen Praxen und Kliniken haben können.

Zudem könnte diese Ausnahme der Klärschlämme dazu verführen, diese Abfälle bei zukünftig zunehmender Klärschlammmonoverbrennung in diese Anlagen zu verlagern.

Zu § 5

In Nummer 1 wird vor dem Wort „weitgehender“ das Wort „möglichst“ eingefügt. Warum wird die Ausbrandvorgabe hier eingeschränkt?

Zu § 8

*Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Sofern weitere Maßnahmen durchgeführt werden, die einen Einfluss auf die Bestimmung der Emissionswerte haben, insbesondere technische Einrichtungen zur Minderung oder Abscheidung von Kohlenstoffdioxid, zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Abgaskondensation, sind die Anforderungen an die Überwachung im Einzelfall mit der*

zuständigen Behörde abzustimmen, so dass die geänderten Bedingungen nicht zu Lasten der Betreiber gehen.“

- a) *Wie sind die Einzelfallentscheidungen der zuständigen Behörde und ggf. wechselnder Behördenvertreter*innen nachzuvollziehen?*
- b) *Warum soll der Betreiber von geänderten Bedingungen freigestellt werden? Ist dies nicht ein falscher vorauseilender Gehorsam gegenüber Anlagenbetreibern, die zu der Klimaveränderung beigetragen haben und dadurch auch profitiert haben? Es muss damit gerechnet werden – auch von Seiten der Betreiber – dass umweltschädigende Anlagen nicht mehr dauerhaft bzw. unbefristet betrieben werden können und dürfen. Wenn sich die Abscheidung gegenüber der Abgabe rechnet, liegt es im Eigeninteresse des Betreibers, die preiswerte Version zu wählen. Wenn beides nicht mehr bezahlbar ist, ist die Anlage nicht mehr zukunftsfähig und abzuschalten.*
- c) *Doch wie kann eine CO₂-Abscheidung energie-, rohstoff- und gewässerschonend betrieben werden kann, wenn hierfür zusätzliche Ressourcen, Wasser und Energie eingesetzt werden müssen und die Verbringung oder Nutzung des abgeschiedenen CO₂ weitere Produktions- bzw. Behandlungs- oder Lagerungsketten nach sich zieht, die ggf. gar nicht benötigt würden.*

Zu § 13

„(2) Der Betreiber einer Abfallverbrennungsanlage hat entweder den elektrischen Bruttowirkungsgrad, die Bruttoenergieeffizienz oder den Kesselwirkungsgrad für die Verbrennungsanlage insgesamt oder für alle relevanten Teile der Verbrennungsanlage zu bestimmen. Im Falle einer neuen Verbrennungsanlage oder nach jeder Änderung einer bestehenden Verbrennungsanlage, welche die Energieeffizienz erheblich beeinträchtigen könnte, wird der elektrische Bruttowirkungsgrad, die Bruttoenergieeffizienz oder der Kesselwirkungsgrad durch einen Leistungstest bei Volllastbetrieb bestimmt. Bei einer bestehenden Verbrennungsanlage, die keinen Leistungstest durchgeführt hat oder bei der eine Leistung unter Volllast aus technischen Gründen nicht erbracht werden kann, kann der elektrische Bruttowirkungsgrad, die Bruttoenergieeffizienz oder der Kesselwirkungsgrad unter Berücksichtigung der Auslegungswerte unter Leistungstestbedingungen bestimmt werden.

Wir verweisen auf unsere o.g. Bedenken zu den geplanten Änderungen in § 2. Auch wäre die Einheitlichkeit der Bestimmungsparameter sinnvoll, da ansonsten die Vergleichbarkeit und damit die Effizienz und Nachvollziehbarkeit gefährdet wäre.

(3) Die Einhaltung der Mindestanforderungen der Anlage 7 an die nach Absatz 2 ermittelten Energieeffizienzwerte sind der zuständigen Behörde nachzuweisen. Maßnahmen zur CO₂-Abscheidung sind als energetische Nutzung bei Abfallverbrennungsanlagen anzuerkennen. Von den Mindestanforderungen der Anlage 7 kann abgewichen werden, wenn die technischen Möglichkeiten und die Zumutbarkeit der Wärmenutzung nach Satz 1 bei der Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder durch die Abgaszusammensetzung eingeschränkt oder nicht gegeben sind.“

Wir verweisen auf unsere Bedenken zur geplanten Änderung in § 8. Wenn die CO₂-Abscheidung einer Emissionsminderung eines hoch klimaschädigenden Gases dient und diese Maßnahme eine energetische Nutzung darstellt, wofür bedarf es dann der Abweichung von Mindestanforderungen? Besteht hier nicht die Gefahr des Missbrauchs durch Betreiber bei der Abfallzusammensetzung, um Verluste geltend machen zu können?

Zu §16

In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „soll die zuständige Behörde auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids verzichten und die Bestimmung des Anteils durch

Berechnung zulassen“ durch die Wörter „darf der Anteil des Stickstoffdioxids durch Berechnung berücksichtigt werden“ ersetzt.

Wie bitte ist nachzuvollziehen, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 10 Prozent liegt? Wie viele Verbrennungsanlagen beziehen sich auf diese Ausnahme?

„(6) Wird die Massenkonzentration an Schwefeldioxid kontinuierlich gemessen, kann die Massenkonzentration an Schwefeltrioxid bei der Kalibrierung ermittelt und durch Berechnung berücksichtigt werden.

Wie wird verhindert, dass sich die Betreiber ganz der kontinuierlichen Messung entziehen mit Hinweis auf Berechnung, die nach TA Luft ja auch zulässig ist?

(7) Für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers für Abfallverbrennungsanlagen, in denen Abfälle mit nachweislich niedrigem und stabilen Quecksilbergehalt verbrannt werden, die kontinuierliche Überwachung der Emissionen durch Langzeitprobenahmen nach § 18 Absatz 7 oder Einzelmessungen nach § 18 Absatz 3 ersetzen. Für Langzeitprobenahmen gilt der Emissionsgrenzwert für Abfallverbrennungsanlagen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 über den Probenahmezeitraum. Der Nachweis nach Satz 1 ist zuverlässig erbracht, wenn die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g und Nummer 2 Buchstabe g oder nach Anlage 3 Nummer 2.1, 2.2, 3.5, 3.6, 4.1 und 4.2 nur zu weniger als 20 Prozent in Anspruch genommen werden.

Hier wurde der Durchführungsbeschluss nicht vollständig zitiert: es fehlt die Einschränkung Monoabfallströme mit kontrollierter Zusammensetzung.

Angesichts der EU-weiten, ständig wechselnden Abfallströme z.B. von Abfällen aus Rom, London in die MKVA Krefeld oder die MVA Asdonkshof sind Einschränkungen bei kontinuierlichen Messungen wie von Quecksilber sehr kritisch zu sehen! Es ist nicht von Monoabfallströmen auszugehen, weder bei Abfallverbrennungsanlagen noch bei Mitverbrennungsanlagen wie Zement- oder Kohlekraftwerken, deren Einsatzstoffe Kalk und Kohle ebenfalls wechselnde Quecksilbergehalte aufweisen können.

Zu § 18

Für Anlagen, in denen Abfälle mit nachweislich niedrigem und stabilem Quecksilbergehalt verbrannt werden (z. B. Monoabfallströme mit kontrollierter Zusammensetzung), kann die kontinuierliche Überwachung der Emissionen durch Langzeitproben (für Langzeitproben von Hg liegt keine EN-Norm) oder durch periodische Messungen mit einer Mindestüberwachungshäufigkeit von einmal alle sechs Monate ersetzt werden. Im letztgenannten Fall ist die einschlägige Norm EN 13211.

Wir verweisen auf unsere Bedenken zu §§. unsere Bedenken zu §16

Auch hier sollte die Überwachung engmaschig beibehalten werden, da mit zunehmender Menge von Fassaden-Wärmedämmmaterial auch die Stoffströme mit schädlichen Brom- und Fluorverbindungen zunehmen.

Für den Fall, dass der Maximalwert der periodischen Messungen nach Satz 9 mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, einen dazu festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, hat der Betreiber die Wiederholungsmessungen abweichend von den Satz 9 einmal jährlich durchführen zu lassen.“

Der Begriff „Vertrauensniveau“ und die damit zusammenhängende Erleichterung sind angesichts der Skandale v.a. in Zusammenhang mit den wirtschaftlich tätigen Abfall-Unternehmen nicht angebracht. Diese Art von nicht nachvollziehbarer Erleichterung ist auch in dem zugrundeliegenden Durchführungsbeschluss nicht enthalten.

Zu §28

Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Für bestehende Anlagen, ausgenommen bestehende abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen und bestehende abfallmitverbrennende Feuerungsanlagen, gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab dem 4. Dezember 2023. Bis zu dem in Satz 1 genannten Datum gelten die Anforderungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist. Abweichend von Satz 1 gelten die Anforderungen aus § 10 Absatz 1 für bestehende Anlagen ab dem 4. Dezember 2025. Satz 2 gilt entsprechend.“

Ist dies nicht eine zu lange Übergangszeit angesichts des schon seit 2019 vorliegenden Durchführungsbeschlusses?

„(6) Werden im Rahmen einer erheblichen Anlagenänderung Teile einer bestehenden Abfallverbrennungsanlage oder bestehenden Abfallmitverbrennungsanlage, insbesondere vollständige Abgasreinigungsstufen oder der Kessel, neu errichtet, so gelten die Anforderungen dieser Vorschrift für Neuanlagen ausschließlich für den von der Neuerrichtung betroffenen Teil der Anlage sowie für die durch die erhebliche Anlagenänderung direkt betroffenen Emissionen.“

Viele Abfallverbrennungsanlagen wurden in den letzten Jahren saniert, erneuert, erweitert. Es ist damit zu rechnen, dass die Verbesserungsmaßnahmen bei den überwiegend bereits bestehenden Abfallverbrennungsanlagen erst sehr spät greifen, wenn überhaupt. Angesichts der immer noch hohen Luftbelastung durch diese Abfallverbrennungsanlagen und die abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlagen zeugt dies weder von angestrebter Nachhaltigkeit noch vom Willen zur Verbesserung der Luft- und Umweltsituation!

Zu den geplanten Änderungen der ChemVerbotsVO:

Zur Ausnahme der Kraftstoffe für Luftfahrzeuge erschließt sich die Änderung nicht über die genannten Referenzen, die zudem auf ein halbes Jahr befristet sind.

Die Aufhebung von Eintrag 1 Inverkehrbringen von Formaldehyd in bestimmten Produkten und Eintrag 3 Inverkehrbringen von PCP in bestimmten Produkten mit höheren Gehalten ist ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Hat sich bei diesen Stoffen die Gefährdungslage geändert?

Ergänzungen zum Änderungsentwurf und zu dieser Stellungnahme behalten wir uns vor. Antworten senden Sie bitte auch an die BUND-Bundesgeschäftsstelle, Herrn [REDACTED] und die Kopieempfänger.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]